

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin.  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernspr.: Merkur 4660, 4661, 7688, 739, 2504, 7684

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLIX. Jahrgang

Berlin, 28. Februar 1925

Nummer 9

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Freigabe von beschlagnahmten Schweizer Uhren

Ein Urteil des Reichswirtschaftsgerichts in Sachen Longines

Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir in Nr. 4, Jahrgang 1924, unter der Überschrift „Sonderbare Praxis in der Einfuhr von Taschenuhren“ über die Beschlagnahme von etwa 700 goldenen Uhren, die von der Uhrenfabrik Longines in St. Imier ausgeführt wurden, durch den Zollgrenzkommissar Berlin berichtet haben. Die Angelegenheit, die damals viel Aufsehen, auch in der Schweiz, erregte, ist durch ein Urteil des Reichswirtschaftsgerichts vom 14. Januar 1925 zum Abschluß gebracht worden. Wenn dem Fall Longines auch nach der Freigabe der Uhreneinfuhr wirtschaftlich keine große Bedeutung mehr zukommt, so sehen wir uns doch aus bestimmten Gründen veranlaßt, etwas näher darauf einzugehen.

In der Beschwerdesache der Firma Longines G. m. b. H. in Berlin und der Fabrik Des Longines, Francillon & Co. in St. Imier gegen die Verfallerkklärung des Zollgrenzkommissars in Berlin vom 19. Januar 1924 hat das Reichswirtschaftsgericht in der Sitzung vom 14. Januar 1925 zu Recht erkannt: „Die Verfallerkklärung ist unrechtmäßig. Von dem Ansatz einer Gebühr wird abgesehen. Das Reich hat die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen.“ Aus der sehr eingehenden Begründung dieses Urteils geht folgendes hervor:

Durch Verfügung des Zollgrenzkommissars in Berlin vom 19. Januar 1924 sind 640 goldene Uhren wegen unerlaubter Einfuhr für verfallen erklärt worden. Dagegen wurde von den beiden beschwerdeführenden Firmen Einspruch erhoben. In Stuttgart besteht ein Delegierter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung; dort war auch eine Zweigstelle der Außenhandelsstelle für Metallerzeugnisse eingerichtet, deren Beauftragter der frühere Kaufmann Bäuerle war. Die Zweigstelle bearbeitete die Einfuhranträge für Metallerzeugnisse und legte sie dem Delegierten des Reichskommissars, Oberregierungsrat Kümmerlen, zur Entscheidung vor. Anscheinend ist die Zuständigkeit des Delegierten nicht genau von derjenigen des Reichskommissars in Berlin selbst abgegrenzt gewesen. Jedenfalls zeigten sich während der gerichtlichen Verhandlung zwischen beiden Behörden erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Befugnisse des Delegierten.

Die württembergische Regierung schuldete einer Schweizer Gesellschaft einen Frankenbetrag. Um diese Schulden abzudecken,

strebten die Stuttgarter Stellen, vor allem auch Bäuerle, danach, zunächst bei Ausfuhr- und dann bei Einfuhrbewilligungen Sondervergünstigungen zugunsten der württembergischen Regierung auszubedingen. Bäuerle besprach die Angelegenheit mit den zuständigen Beamten des Reichskommissars in Berlin. Über diese Besprechungen sind Niederschriften nicht aufgenommen worden. Das Ergebnis der Besprechungen wurde von Bäuerle und den Berliner Stellen später ganz verschieden dargestellt. Jedenfalls teilte Bäuerle dem Stuttgarter Delegierten des Reichskommissars mit, der Reichskommissar sei mit der Genehmigung der Einfuhr von Golduhren unter der Bedingung einverstanden, daß von den einführenden Firmen ein längerer Kredit gewährt werde.

Bäuerle leitete hierauf die Verhandlungen zur Herbeiführung von Golduhren-Einfuhren ein. Dabei dienten zwei Schweizer Kaufleute und ein Züricher Rechtsanwalt, der sich an die Uhrenfabrik Des Longines, Francillon & Co. in St. Imier wandte, als Vermittler. Mit dieser Firma wurde ausgemacht, daß für offene Golduhren je 10 Fr. und für geschlossene Golduhren je 15 Fr. Sondervergütung gezahlt werden sollten. Am 20. Dezember 1923 wurde dann der Firma Francillon eine Einfuhrbewilligung für 1050 goldene Uhren von dem Stuttgarter Delegierten des Reichskommissars erteilt. Auf der Rückseite der Einfuhrbewilligung hatte ein Vermittler folgendes bestätigt: Es ist mir bekannt, daß die Bewilligung unter folgenden Bedingungen erteilt wird: 1. daß die zur Erlangung der Bewilligung gemachten Angaben und mitgeteilten Unterlagen richtig sind; 2. daß die Ausführung des Geschäfts nach den angegebenen Vertragsbedingungen erfolgt. Die Einfuhrbewilligung wurde am 21. Dezember 1923 dem deutschen Generalkonsulat in Zürich vorgelegt, das sie als für das ganze Deutsche Reich gültig anerkannte. Die Firma Francillon bezahlte 12 590 Fr. Sondervergütung, wovon 6300 Fr. an die Außenhandelszweigstelle in Stuttgart gingen, 2 % des Verkaufspreises der Züricher Rechtsanwalt und den Rest die beiden kaufmännischen Vermittler erhielten. Bäuerle selbst soll nichts davon erhalten haben. Eine von der Staatsanwaltschaft wegen Bestechung gegen Bäuerle eingeleitete Strafuntersuchung ist wegen Mangels an Beweisen eingestellt worden.

Ein Angestellter der Firma Francillon & Co. verbrachte am 22. Dezember 1923 der Longines G. m. b. H. in Berlin 344 Uhren, die am 4. Januar 1924 beschlagnahmt wurden. Der Geschäftsführer Bauermeister der Longines G. m. b. H. mußte sich ehrenwörtlich verpflichten, die Firma Francillon über diese Beschlagnahme nicht zu benachrichtigen. Am 8. Januar 1924 wurde ein weiterer Posten Golduhren nach Deutschland verbracht, der gleichfalls sichergestellt pflichten, die Firma Francillon von dieser Beschlagnahme nicht zu kommissars in Stuttgart zwei weitere Einfuhrbewilligungen für Golduhren erteilt worden, die aber nicht mehr von ihr benutzt worden